

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Doggenburg e.V. Stuttgart.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart, die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- (3) Der Tennisclub Doggenburg e.V. Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu dient ein geregelter Spielbetrieb, die Pflege und Erhaltung der Vereinsanlage und die Durchführung der wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes und des Württembergischen Tennisbundes sowie allgemeiner Turniere.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Ausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der Ehrenrat

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen können erstattet werden.

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses. Er vertritt den Verein nach außen. Zur Durchführung von Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (4) Dem Verein gegenüber ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gehören dem Ausschuss als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender an.
- (6) Der Vorstand kann die Erledigung laufender Angelegenheit dem Vereinssekretariat und einer von ihm einzurichtenden Geschäftsstelle übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Anlagenwart
- dem Veranstaltungswart

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

- (2) Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens vier Ausschussmitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder geladen und mindestens vier anwesend sind.
- (4) Er beschließt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, so wählt der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.

§ 5 Ausschussmitglieder

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und führt Protokolle von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schatzmeister führt die Kasse und Konten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern bestätigten Kassenbericht für das abgelaufene sowie ein Budget für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Sportwart regelt den Spielbetrieb.
- (4) Der Jugendwart ist für den Sportbetrieb der jugendlichen Mitglieder zuständig.
- (5) Der Anlagenwart verwaltet und betreut die Vereinsliegenschaften.
- (6) Der Veranstaltungswart initiiert und koordiniert die Veranstaltungen, den Breitensport sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu Beginn jeden Jahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorsitzende hat sonstige unverzüglich statt-findende Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Ausschuss im Interesse des Vereins die Berufung für erforderlich hält oder wenn die Berufung von mindestens sechzig stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sollte die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 150 oder weniger betragen, so hat die Berufung zu erfolgen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweilige Amtszeit endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die einen Amtsnachfolger wählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand und Mitglieder des Ausschusses unter gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung aller Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung gilt drei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, sofern sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet war.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind dem Schriftführer spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Anträge sind zuzulassen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind, außer den satzungsgemäßen Angelegenheiten, alle übrigen grundlegenden Fragen, insbesondere solche von erheblicher finanzieller Bedeutung, zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Ankündigung in der gemäß § 6 Abs. 4 versandten Tagesordnung.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder sind. Ist die Mindestanzahl nicht erreicht, so ist eine innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufene weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht statthaft. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- jugendlichen Mitgliedern
- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliedschaft ist eine höchstpersönliche und nicht übertragbar.

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.
- (4) Mitglieder haben die Beiträge (z. B. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen etc.) zu entrichten. Änderungen der Beiträge sowie der Zahlungstermine werden durch den Ausschuss vorgeschlagen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
Der Ausschuss kann aktiven Mitgliedern aus besonderen Gründen auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag ermäßigen oder stunden.
- (5) Mitglieder, die mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, sind weder spiel- noch stimmberechtigt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Württembergischen Landessportbund e. V. und seiner Mitgliedsverbände auferlegten Satzungsbestimmungen und Ordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Ausschuss.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen, beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Die erfolgte Aufnahme ist dem Aufgenommenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme gibt es kein Rechtsmittel.
- (5) Mitglieder entrichten bei Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe vom Ausschuss allgemein festgelegt wird.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder ohne Gegenstimme zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie sind von Beiträgen befreit.

§ 10 Austritt und Änderung des Mitgliedsstatus aktiv zu passiv

Austrittsgesuche und Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus aktiv zu passiv sind schriftlich einzureichen und müssen dem Verein bis zum Schluss des Kalenderjahres vorliegen. Eine Rückzahlung einbezahlter Beiträge findet nicht statt.

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

§ 11 Vereinsstrafen, Ausschließung

- (1) Schädigt ein Mitglied Ansehen oder Vermögen des Vereins oder verstößt es gegen die Satzung oder die innere Ordnung des Vereins, so kann eine Vereinsstrafe verhängt oder die Ausschließung aus dem Verein beschlossen werden und zwar durch folgende Maßnahmen:
 - Verweis
 - Spielsperre bis zur Dauer von sechs Monaten
 - Hausverbot bis zur Dauer von sechs Monaten
 - Ausschließung aus dem Verein.
- (2) Zur Verhängung von Vereinsstrafen gegen jugendliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ausschließung, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, nach Anhören des Jugendwarts zuständig. Bis zu einer Entscheidung durch diesen ist der Jugendwart berechtigt, mit sofortiger Wirkung ein Spielverbot bis zur Höchstdauer von vier Wochen zu verhängen.
- (3) Zur Verhängung von Vereinsstrafen gegen andere Mitglieder, sowie zur Ausschließung von jugendlichen Mitgliedern ist der Ehrenrat zuständig. Der Vorsitzende des Ehrenrats kann bis zur Verkündung seiner Entscheidung eine Spielsperre oder Hausverbot bis zur Dauer von zwei Monaten als vorläufige Maßnahme anordnen.
- (4) Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, wobei es jugendlichen Mitgliedern gestattet ist, sich ein erwachsenes Vereinsmitglied oder seine Eltern als Beistand zu wählen. Von der angeordneten Maßnahme ist der Betroffene, bei jugendlichen Mitgliedern auch die Eltern, sofort schriftlich zu verständigen.
- (5) Satzungsgemäß verhängte Vereinsstrafen sind endgültig. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (6) Gegen die Entscheidung kann sich das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Vereinsstrafe/ des Ausschlusses an ihn mit der Beschwerde an den Ehrenrat wenden. Der Ehrenrat entscheidet abschließend über den die Vereinsstrafe/ Ausschluss, die/der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann.

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig für den Vorsitzenden und die zwei Beisitzer je einen Vertreter.
- (4) Der Ehrenrat tritt nur auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Vorstands oder eines Mitglieds, das sich verletzt fühlt, zusammen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Der Ehrenrat hat die satzungsgemäßen Aufgaben und soll insbesondere Streitigkeiten im Verein unparteiisch schlichten.

§ 13 Gäste

Gästen ist in Begleitung eines Mitgliedes die Teilnahme am Spielbetrieb in Abstimmung mit der Platzaufsicht gestattet. Das begleitende Mitglied hat grundsätzlich ein Gastgeld zu entrichten.

§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für das der Mitgliederversammlung folgende Vereinsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung gelten die Beiträge, Gebühren und Umlagen des Vorjahres fort.

§ 15 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - der schriftlichen Ankündigung an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten,
 - der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - der Anwesenheit von mindestens drei Ausschussmitgliedern,
 - einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung Tennisclub Doggenburg Stuttgart e. V.

- (2) Sind die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, so kann eine neue zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Landeshauptstadt Stuttgart mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und bearbeitet.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jede anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die regionale und überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse einschließlich Bildern zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinshaus sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und - bei Austritt - auf Löschung seiner Daten.

Stuttgart, den 24. Februar 2015